

**Ordnung
des
“Exhibition Design Institute“ (edi)**

vom 29.07.2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 29 Absatz 1 i.V. mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Mitglieder des Instituts
- § 5 Leitung
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Beirat
- § 8 Finanzierung
- § 9 Außenvertretung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Zielsetzung**

- (1) Mit der Einrichtung des „Exhibition Design Institute“ (edi) verfolgt die Fachhochschule Düsseldorf das Ziel, ein fachbereichsübergreifendes interdisziplinäres Kompetenzzentrum für die Themen Medium, Ausstellung und dreidimensionale Kommunikation einzurichten. Erforscht werden die Narrativität, Transformation und Medialität historischer und zeitgenössischer szenografischer Interventionen sowie deren Gestaltung und Designprozesse. Der Fokus richtet sich auf Gegenwart und Historie von Ausstellungen und deren Gestaltung/Design vor allem in einem sozio-kulturellen Kontext. Der Forschungsschwerpunkt „Wandelbare Räume“ befasst sich mit der Variabilität bzw. Modellierbarkeit räumlicher Strukturen.
- (2) Das Institut ist überwiegend forschungsorientiert und implementiert Designforschung für den Bereich der Ausstellungs- und dreidimensionalen Gestaltung im Kontext von interdisziplinären Diskussionen. Dabei entwickelt das Institut in seinem Arbeitsspektrum auch innovative und modellhafte Umsetzungen in einem Gestaltungslabor. Dieses „Raumlabor“, dient als Plattform

für entsprechende experimentelle und wissenschaftlich erkundende, formal-räumliche Forschung. Mit dieser Projektplattform wird ein eigenständiges Präsentations- und Erprobungsmittel für innovative Zugänge und Lösungen geschaffen.

§ 2 Aufgaben

Zur Erreichung der unter § 1 genannten Ziele nimmt das Institut die folgenden Aufgaben wahr:

1. Es führt Forschung in Bezug auf das Medium Ausstellung bzw. dreidimensionale Kommunikation und wandelbare Räume durch.
2. Es fördert und koordiniert disziplinäre und interdisziplinäre Projekte seiner Mitglieder.
3. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch den interdisziplinär angelegten Master-Studiengang „Exhibition Design“, Promotionsstudien in Kooperation mit Universitäten im Sinne von § 67 Abs. 6 HG und die Mitwirkung in Forschungsprojekten.
4. Es fördert disziplinäre und interdisziplinäre Kooperationen durch Veranstaltung einschlägiger Seminare, Workshops und Konferenzen.
5. Es koordiniert und unterstützt Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen außerhalb und innerhalb der Fachhochschule Düsseldorf.
6. Es dokumentiert seine Tätigkeiten regelmäßig alle zwei Jahre durch einen eigenständig verfassten Rechenschaftsbericht oder durch einen Evaluationsbericht einer hierzu beauftragten externen Evaluationsagentur. Sowohl der Rechenschaftsbericht als auch der Evaluationsbericht ist den Dekaninnen oder Dekanen, den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche und dem Rektorat vorzulegen. Unabhängig von dieser regelmäßig durch das Institut zu erbringenden Rechenschaftslegung kann das Rektorat jederzeit einen gesonderten Rechenschaftsbericht einfordern.
7. Es organisiert in Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen die Planung, Gestaltung und Durchführung des interdisziplinären Master-Studienganges „Exhibition Design“.

§ 3 Rechtsstellung

Das „Exhibition Design Institute“ ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Architektur/PBSA und Design der Fachhochschule Düsseldorf im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

§ 4 Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. die im Fachbereich Architektur/PBSA und Design der Fachhochschule Düsseldorf tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für „Innenraumlehre und Entwerfen“, „Messe-, Ausstellungs- und Event-Architektur“, „Verbale Kommunikation“ und „Grafik-Design mit dem Schwerpunkt Konzeption und medien-spezifische Visualisierung“.
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts in Forschung oder Lehre oder in beidem durchführen.
3. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, solange sie den Mitgliedern zu Nr. 1 zugewiesen sind oder wenn sie ein Projekt unter der Verantwortung der Mitglieder unter Nr. 2 im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts durchführen.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Institut gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit. Die entsprechenden Erklärungen

werden bei der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter des Instituts gesammelt, die oder der ein Verzeichnis der Mitglieder führt.

- (3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1-3 ist auf fünf Jahre beschränkt; Verlängerung auf Antrag ist möglich. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist grundsätzlich auf die Laufzeit der Projekte beschränkt. Im übrigen endet die Mitgliedschaft zum Institut auch mit dem Ende der Mitgliedschaft zur Fachhochschule Düsseldorf sowie dem Wegfall der Voraussetzungen gem. Absatz 1. Im Zweifelsfalle entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Fachbereichsräte der unter § 3 genannten Fachbereiche.
- (4) Weitere Forscherinnen und Forscher können in das Institut als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts durchführen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt.

§ 5

Leitung

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des Instituts und sorgt in Absprache mit dem Vorstand für die Durchführung des Institutsbetriebs.
- (5) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Instituts ist zugleich Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator für den unter § 2 Punkt 7 genannten Studiengang.
- (6) Die Dekane der unter § 3 genannten Fachbereiche können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die im Institut tätigen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die assoziierten Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Beirat

- (1) Das Institut richtet einen Beirat ein, der dem Institut die Erfahrung und Unterstützung kompetenter und renommierter Partner aus der kulturellen Praxis sichert und die Arbeit des Instituts unterstützt.

- (2) Der Beirat setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stadt Düsseldorf, der Messe Düsseldorf und einer kulturellen Einrichtung zusammen. Darüber hinaus kann je eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Agentur mit Schwerpunkt Messe und Events, eine ausgewählte Kunstkuratorin oder ein Kunstkurator und eine Gestalterin oder ein Gestalter in den Beirat berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates gemäß Absatz 2 werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt und vom Präsidium bestellt.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

§ 8

Finanzierung

Die Grundausrüstung des Instituts wird aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Fachbereiche stellen entsprechende Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt durch Mittel, die von Drittmittelgebern oder der hochschulinternen Forschungsförderung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Außenvertretung

Dem Rektor obliegt die rechtliche Vertretung des Institutes nach außen, insbesondere beim Abschluss von Verträgen und bei der förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter sowie bei beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur/PBSA der Fachhochschule Düsseldorf vom 26.09.2007 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf vom 04.06.2008 sowie der Zustimmung des Rektorates vom 25.06.2008.



Düsseldorf, den 29.07.2008

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim Krause